

Vermögen stiften bedeutet Zukunft gestalten



Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

die Stadt Rödental hat im Juni 2015 die gemeinnützige „Stiftung unser Rödental“ als Unterstiftung in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Coburg – Lichtenfels errichtet.

Ziel unserer Bürgerstiftung ist es, aus der Gesellschaft heraus, gezielt und nachhaltig lokale Projekte zu fördern, zu unterstützen und anzustoßen.

Damit dies gelingt, ist die „Stiftung unser Rödental“ auf Menschen angewiesen, die dieses Modell mit Leben füllen, auf Menschen, die sich bürgerschaftlich engagieren. Ich erlebe ein solches Engagement täglich in vielfältiger Weise bei unseren Bürgerinnen und Bürgern. Durch die Stiftung haben wir nun eine Möglichkeit geschaffen, sich auch mit einem finanziellen Beitrag für Projekte in und für Rödental einzusetzen.

Der erste Schritt ist getan. Helfen Sie mit, durch viele weitere kleine und große Schritte unsere Stadt und ihre Gemeinschaft mitzugestalten und positiv zu verändern: Gemeinsam für eine sichere und lebenswerte Stadt Rödental!

Ihr

Marco Steiner
Erster Bürgermeister



Gute Gründe für die „Stiftung unser Rödental“

- Ich kann dauerhaft Projekte in der Stadt Rödental zur Förderung des Gemeinwohls unterstützen.
- Ich kann mit einer Zustiftung ein persönliches Zeichen setzen – für mich selbst, für meine Familie und für die Stadt Rödental.
- Ich kann etwas von dem weitergeben, was ich selbst im Leben geschaffen habe, und übernehme gesellschaftliche Verantwortung.
- Ich kann meine Zuwendungen an die „Stiftung unser Rödental“ steuerlich geltend machen.
- Ich kann anonym oder öffentlich stiften und damit etwas ewig Wirkendes schaffen.



Die „Stiftung unser Rödental“ baut auf Ihre Unterstützung

Wenn auch Sie sich als Stifter für die „Stiftung unser Rödental“ engagieren möchten, wenden Sie sich bitte an die Stadt Rödental oder an den Stiftungsexperten der Sparkasse Coburg – Lichtenfels, die **ausführliches Informationsmaterial** für Sie bereithalten.

Selbstverständlich nimmt die „Stiftung unser Rödental“ nicht nur Zustiftungen, sondern auch Spenden entgegen. Stiftungszuwendungen können steuerlich geltend gemacht werden. Ab einem Betrag von 200 Euro erhöht Ihre Zuwendung das Stiftungsvermögen, soweit sie nicht als Spende gekennzeichnet wurde. Spenden sind in jeder Höhe möglich.

Bankverbindung der Stiftergemeinschaft:

IBAN: DE3178350000044999944

BIC: BYLADEM1COB

Bank: Sparkasse Coburg - Lichtenfels

Verwendungszweck: „Stiftung unser Rödental“

(Bitte ab 200 Euro angeben, ob Spende oder Zustiftung.)



Stadt Rödental

Bürgerplatz 1, 96472 Rödental

Karin Beier: Telefon 09563 96-20

karin.beier@roedental.de

www.roedental.de



Sparkasse Coburg – Lichtenfels

Stiftungsberatung

Stephan Franke: Telefon 09571 153336

stephan.franke@sparkasse-co-lif.de

Die Stiftung unser Rödental wird als Unterstiftung in Form einer Zustiftung in der unselbstständigen Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Coburg - Lichtenfels“ von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth, treuhänderisch verwaltet.

in Kooperation mit



Ein Weg entsteht,
wenn man ihn geht -
„Stiftung unser Rödental“

Hilfe spenden
-
Zukunft
sichern



Herausgeber: Stadt Rödental

Hinweis: Dies ist lediglich eine unverbindliche Informationsschrift. Für die Stiftung sind nur die in der Broschüre zur „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Coburg – Lichtenfels“ gemachten Angaben maßgeblich. Gestaltung: www.roedental.de

mitgehen – mitstiften in Rödental

Die „Stiftung unser Rödental“ ist unter anderem auf folgenden Gebieten zum Wohle der Bevölkerung tätig:

- des öffentlichen Gesundheitswesens
- der Jugendhilfe
- der Altenhilfe
- von Kunst und Kultur
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- der Bildung und Ausbildung
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- des Wohlfahrtswesens
- der Rettung aus Lebensgefahr
- des Feuerschutzes
- des Sports
- der Heimatpflege und Heimatkunde
- mildtätiger Zwecke sowie
- des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Über die jährliche Verwendung der Erträge aus dem Stiftungskapital entscheidet der Stiftungsrat zum Wohle der Bevölkerung der Stadt Rödental.

Für die „Stiftung unser Rödental“ ist ein Stiftungsrat eingerichtet, der mit fünf stimmberechtigten Personen besetzt ist. Ständiges Mitglied des Stiftungsrates ist der jeweilige amtierende erste Bürgermeister der Stadt Rödental. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat bestimmt die mit den auf die „Stiftung unser Rödental“ entfallenden anteiligen Stiftungsträgern zu fördernde(n) Einrichtung(en)/Organisation(en) und Projekte.

Anträge und Vorschläge kann jede/r Bürger/in einbringen. **Das Wohl und der Wille der Stadt Rödental und seiner Bürger stehen im Mittelpunkt.**



Zuwendungsmöglichkeiten und steuerliche Vorteile

Spenden:

Spenden werden unmittelbar für die Zweckverwirklichung der Stiftung verwendet.

Bis zu 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte sind als Sonderausgaben jährlich abzugsfähig.

Zustiftungen zu Lebzeiten:

Ihre Zustiftung erhöht das Stiftungsvermögen.

Aus den Erträgen der Vermögensanlage werden die Stiftungszwecke dauerhaft verfolgt.

Der oben beschriebene Sonderausgabenabzug steht Ihnen auch bei Zustiftungen offen. Zusätzlich können Sie als Stifter/Stifterin weitere Beträge in Höhe von bis zu 1 Mio. Euro (bei gemeinsam veranlagten Ehegatten/Lebenspartner bis zu 2 Mio. Euro) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen. Dieser Betrag kann steuerlich auf bis zu 10 Jahren verteilt werden.

Letztwillige Verfügung:

Sie können Ihre Zuwendung an die „Stiftung unser Rödental“ in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Coburg – Lichtenfels in einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) festlegen. Hierfür wird empfohlen, einen juristischen Berater hinzuzuziehen.

Ein Stiftungsrat wacht dauerhaft darüber, dass die Erträge satzungsgemäß verwendet werden.

Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftsteuer befreit.

Zustiftung durch Erben:

Zustiftung geerbten Vermögens durch die Erben.

Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall kann unter bestimmten Voraussetzungen zum rückwirkenden Erlöschen der angefallenen Erbschaftsteuer führen.

